

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0248(COD)

26.6.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
(KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))

Berichterstatter(*): Alexander Alvaro

(*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie im Zusammenhang

Der Vorschlag der Kommission mit Änderungen zu verbraucherrechtsspezifischen Aspekten des Legislativpakets des Jahres 2002 über die elektronische Kommunikation ist einer von drei legislativen Reformvorschlägen zur Änderung des derzeit geltenden Rechtsrahmens, der 2002 in Kraft getreten ist. Der größte Teil der Reformen betrifft die Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, eine geringere Zahl von Änderungen die Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation und eine geringfügige Änderung die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

Daneben gibt es zwei weitere themenverwandte Reformvorschläge, die sich auf die anderen drei Richtlinien für die elektronische Kommunikation (Genehmigungs-, Zugangs- und Rahmenrichtlinie) und die Errichtung einer Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation („die Behörde“) beziehen. Der Berichterstatter hat daher eng mit den Berichterstattern für diese Reformvorschläge zusammengearbeitet, um einen kohärenten Regelungsansatz sicherzustellen.

Die Gewährleistung eines hohen Schutzes der Verbraucher- und Nutzerrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes in der elektronischen Kommunikation, ist eine wichtige Voraussetzung für eine ausgrenzungsfreie Informationsgesellschaft, die eine reibungslose Entwicklung und breite Einführung neuer innovativer Dienste und Anwendungen ermöglicht.

Der vorliegende legislative Reformvorschlag dient der Anpassung des Rechtsrahmens und soll bestimmte Verbraucher- und Nutzerrechte (insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Förderung einer ausgrenzungsfreien Informationsgesellschaft) stärken; er stellt sicher, dass die elektronische Kommunikation vertrauenswürdig, sicher und zuverlässig ist, und gewährleistet einen hohen Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger.

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden die folgenden beiden Ziele verfolgt:

1. Stärkung und Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Nutzerrechte in der elektronischen Kommunikation, indem u. a. die Verbraucher ausführlicher über Preise und Leistungsbedingungen informiert werden und indem der Zugang zur elektronischen Kommunikation und deren Nutzung, einschließlich für behinderte Nutzer, erleichtert wird. Diesbezüglich hat der Berichterstatter eng mit dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zusammengearbeitet, der den Status des federführenden Ausschusses gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung des Parlamentes besitzt. Der Berichterstatter hat daher in Bezug auf diese Aspekte keine Änderungsanträge eingereicht.
2. Ausweitung des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger in der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch die Einführung einer neuen Pflicht zur Anzeige von Verstößen und verbesserte

Durchsetzungsmechanismen. In Bezug auf diese speziellen Fragen wurde der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung für zuständig und federführend erklärt. Im Einvernehmen mit dem Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat sich der Berichterstatter bei seiner Arbeit lediglich auf die Fragen konzentriert, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres fallen. Der Berichterstatter möchte die positive Art und Weise unterstreichen, in der der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zusammengearbeitet haben.

Hauptansatzpunkte des Berichterstatters

Der Berichterstatter schlägt eine Reihe von Abänderungen vor, die folgende Bereiche der Vorschläge betreffen, wobei das allgemeine Ziel darin besteht, die Bestimmungen zu vereinfachen, zu präzisieren und zu stärken.

Auch wenn die Stellungnahme der Arbeitsgruppe gemäß Artikel 29 aus Zeitgründen nicht berücksichtigt werden konnte, hat der Berichterstatter doch die Stellungnahme berücksichtigt, die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten zu diesen Fragen abgegeben wurde, und die von der zuständigen Einrichtung unterbreiteten Vorschläge einbezogen.

Insbesondere:

- Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen innerhalb des Rechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Datenschutz und der Gerichtsentscheidungen der Mitgliedstaaten zum Datenschutz
- Einbeziehung der in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten enthaltenen Vorschläge, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte:
- Einbeziehung der privaten elektronischen Kommunikationsnetze
- Schaffung der Möglichkeit für juristische Personen, gegen Verstöße gegen Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gerichtlich vorzugehen
- Aufnahme einer Präzisierung, in welchen Fällen Verkehrsdaten als personenbezogene Daten gemäß Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG anzusehen sind
- Spezifizierung des Kommissionsvorschlags hinsichtlich der Meldung von Sicherheitsverletzungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit in dieser sensiblen Frage
- Hinweis darauf, dass die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) die richtige Einrichtung zur Behandlung der mit der Netzsicherheit zusammenhängenden Fragen ist
- Klarstellung, dass Spähsoftware, Trojaner und andere bösartige Software auch über Speichermedien wie CD-ROMs, USB-Sticks usw. eingeschleust werden können

- Abdeckung von Technologien, die seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2002/58/EG entstanden sind
- Verstärkung des Verbraucherschutzes durch die Vorschrift, dass bestimmte Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der Nutzer bedürfen

Der Berichterstatter unterbreitet dem Ausschuss diese Vorschläge als Empfehlungen und ist offen für weitere Vorschläge zur Verstärkung dieser nützlichen Reformen .

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Diese Richtlinie dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich ist, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Vertraulichkeit und Sicherheit der Systeme der Informationstechnologie, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Bei der Festlegung von Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Verarbeitung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle sollte die Kommission alle zuständigen europäischen Behörden und Organisationen (ENISA, EDSB und die Arbeitsgruppe nach Artikel 29) sowie alle relevanten Interessengruppen mit einbeziehen, um sich insbesondere über die in technischer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht bestmöglichen Lösungen zu informieren, die geeignet sind, die Durchführung dieser Richtlinie zu verbessern.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26c) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG dar und regeln den Schutz der berechtigten Interessen der Teilnehmer, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 27**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Marktliberalisierung im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze

(27) Die Marktliberalisierung im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze

und -dienste sowie die rasante technische Entwicklung treiben gemeinsam den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum voran, die ihrerseits zu einer großen Vielfalt über öffentliche elektronische Kommunikationsnetze erbrachter Dienste für die Endnutzer führen. ***Es ist dafür zu sorgen, dass den Verbrauchern und Nutzern unabhängig von der zur Erbringung eines bestimmten Dienstes verwendeten Technik der gleiche Schutz ihrer Privatsphäre und personenbezogenen Daten gewährt wird.***

und -dienste sowie die rasante technische Entwicklung treiben gemeinsam den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum voran, die ihrerseits zu einer großen Vielfalt über öffentliche ***und private*** elektronische Kommunikationsnetze ***und öffentlich zugängliche private Netze*** erbrachter Dienste für die Endnutzer führen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Im Sinne dieser Richtlinie sollten Internet-Protokoll-Adressen nur dann als personenbezogene Daten gelten, wenn sie allein oder in Verbindung mit anderen Daten direkt mit einer Person in Verbindung gebracht werden können.

Innerhalb der nächsten beiden Jahre sollte die Kommission nach Konsultation der Arbeitsgruppe nach Artikel 29 und des Europäischen Datenschutzbeauftragten besondere Rechtsvorschriften für die rechtliche Behandlung von Internet-Protokoll-Adressen als personenbezogene Daten im Rahmen des Datenschutzes vorlegen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) Der Betreiber eines öffentlich

zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit seiner Dienste zu gewährleisten. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 95/46/EG und 2006/24/EG sollten derartige Maßnahmen sicherstellen, dass nur ermächtigte Personen für ausschließlich rechtlich zulässige Zwecke Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten und dass die gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie Netz und Dienste geschützt sind. Außerdem sollte ein Sicherheitskonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt werden, um Systemschwachstellen zu ermitteln; es sollte eine regelmäßige Überwachung erfolgen und es sollten vorbeugende, korrektive und schadensbegrenzende Maßnahmen getroffen werden.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 28 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28c) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die getroffenen Maßnahmen überwachen und optimale Verfahren und Leistungen unter den öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten verbreiten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb **sollten Teilnehmer, die von solchen Sicherheitsverletzungen betroffen sind**, unverzüglich benachrichtigt **und darüber informiert** werden, **wie sie die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen können**. Die Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

Geänderter Text

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb **sollte die nationale Regulierungsbehörde oder die zuständige Behörde** unverzüglich benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

Die zuständige Behörde prüft und bestimmt den Ernst der Verletzung. Falls die Verletzung für ernst befunden wird, fordert die zuständige Behörde den Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes und den Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft auf, die von der Verletzung betroffenen Personen unverzüglich in angemessener Form zu benachrichtigen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Artikel 15 Absatz 1 dieser Richtlinie ist so zu verstehen, dass die Offenlegung personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2004/48 diese

Richtlinie oder die Richtlinie 1995/46 unberührt lässt, wenn diese Offenlegung aufgrund eines berechtigten, d.h. hinreichend begründeten, und die Verhältnismäßigkeit wahren den Antrags im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren erfolgt, die die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen garantieren.

Begründung

Artikel 8 der Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bezieht sich auf die Offenlegung von Informationen, die Daten betreffen können, die nach dieser Richtlinie (2002/58) und/oder der Richtlinie 1995/46 geschützt sind. Aus Artikel 15 Absatz 1 dieser Richtlinie und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 1995/46 geht eindeutig hervor, dass eine solche Offenlegung erfolgen kann, sofern sie für den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter notwendig ist. Angesichts der jüngsten Rechtsprechung erscheint es wichtig, auf EU-Ebene das Verhältnis zwischen den spezifischen Offenlegungsvorschriften des Artikels 8 der Richtlinie 2004/48 und den Bestimmungen dieser Richtlinie zu klären und damit die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit der genannten Richtlinie auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung der Richtlinie stützen, die im Widerspruch zu anderen Grundrechten oder allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen würde.

Begründung

Dieser Änderungsantrag berücksichtigt die Formulierung des jüngsten Urteils des EuGH in

der Rechtssache „Promusicae/Telefónica“ vom 29. Januar 2008, in dem bekräftigt wird, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie in einer Weise auslegen müssen, die nicht im Widerspruch zu anderen Grundrechten oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen steht. Dies stellt eine Garantie für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen dar.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Behörde kann zu einem höheren Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten in der Gemeinschaft u. a. mit Sachkenntnis und Beratung *betragen*, aber auch durch *der* Förderung des Austauschs bewährter Verfahren des Risikomanagements und die Aufstellung gemeinsamer Methoden für die Risikobewertung. ***Sie sollte insbesondere einen Beitrag zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen leisten.***

Geänderter Text

(33) Die Behörde kann zu einem höheren Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten in der Gemeinschaft u. a. mit Sachkenntnis und Beratung *beitragen*, aber auch durch *die* Förderung des Austauschs bewährter Verfahren des Risikomanagements und die Aufstellung gemeinsamer Methoden für die Risikobewertung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen

Geänderter Text

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen

werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien wie CD, CD-ROM oder USB-Speicherstift verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden.

werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien wie CD, CD-ROM oder USB-Speicherstift verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die Endnutzer ermutigen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Endgeräte vor Viren und Spähsoftware zu schützen.

Begründung

Die Endgeräte sind das schwächste Glied in einem Netz und sollten daher gut geschützt sein. Die Endnutzer sollten verstehen, welchen Gefahren sie gegenüberstehen, wenn sie im Internet surfen, Software herunterladen und nutzen oder Speichermedien nutzen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen zur Bekämpfung unerbetener Werbung („Spam“) erhebliche Investitionen tätigen. Außerdem sind sie aufgrund der erforderlichen Sachkenntnis und Ressourcen besser als die Endnutzer in der Lage, Spam-Versender festzustellen und zu identifizieren. Die Betreiber von E-Mail-Diensten und andere Diensteanbieter sollten daher die Möglichkeit haben, rechtlich gegen Spam-Versender vorzugehen, um auf diese Weise die Interessen ihrer Kunden sowie ihre eigenen rechtmäßigen Geschäftsinteressen zu schützen.

Geänderter Text

(35) Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen zur Bekämpfung unerbetener Werbung („Spam“) erhebliche Investitionen tätigen. Außerdem sind sie aufgrund der erforderlichen Sachkenntnis und Ressourcen besser als die Endnutzer in der Lage, Spam-Versender festzustellen und zu identifizieren. Die Betreiber von E-Mail-Diensten und andere Diensteanbieter sollten daher die Möglichkeit haben, rechtlich gegen Spam-Versender **wegen derartiger Verstöße** vorzugehen, um auf diese Weise die Interessen ihrer Kunden sowie ihre eigenen rechtmäßigen Geschäftsinteressen zu schützen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Können andere Standortdaten als Verkehrsdaten verarbeitet werden, so dürfen diese Daten nur verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die betroffenen Nutzer oder Teilnehmer zuvor ihre Einwilligung gegeben haben, wobei diese klar und umfassend über die Möglichkeit informiert werden sollten, ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Verkehrsdaten jederzeit zurückzuziehen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Sofern der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, sollte die Kommission dem Rat und dem Parlament einen neuen Legislativvorschlag über den Datenschutz und die Datensicherheit in der elektronischen Kommunikation mit einer neuen Rechtsgrundlage vorlegen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 2 – Nummer -1 (neu) Richtlinie 2002/58/EG Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Diese Richtlinie dient der

Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich ist, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Vertraulichkeit und Sicherheit der Systeme der Informationstechnologie, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

-1a. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Zwecke dar. Darüber hinaus regeln sie den Schutz der berechtigten Interessen von Teilnehmern, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Begründung

In der Richtlinie wird auf die spezifischen Interessen juristischer Personen verwiesen, ohne die Verbraucher zu berücksichtigen. Da das Hauptziel der Richtlinie der Schutz der Daten und der wirtschaftlichen Interessen natürlicher Personen ist, sollte eine Bezugnahme auf diese Personengruppe aufgenommen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 2

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft, einschließlich öffentlicher Kommunikationsnetze, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen **und privaten** Kommunikationsnetzen **und öffentlich zugänglichen privaten Netzen** in der Gemeinschaft, einschließlich öffentlicher **und privater** Kommunikationsnetze **und öffentlich zugänglicher privater Netze**, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen.

Begründung

Da die Tendenz dahin geht, dass sich öffentlicher und privater Charakter der Dienstleistungen zunehmend vermischen, muss der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden. Mit diesem Änderungsantrag wird den von der Arbeitsgruppe nach Artikel 29 am 26. September 2006 angenommenen Empfehlungen und der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dieser Änderungsrichtlinie Folge geleistet.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absätze 1 a und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Es werden folgende Absätze eingefügt:

„1a. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 95/46/EG und 2006/24/EG müssen diese Maßnahmen Folgendes umfassen:

– geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nur ermächtigte Personen ausschließlich für rechtlich zulässige Zwecke Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, und um gespeicherte oder übermittelte personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust oder zufälliger Veränderung, unbefugter oder unrechtmäßiger Speicherung oder Verarbeitung, unberechtigtem Zugang oder unbefugter oder unrechtmäßiger Weitergabe zu schützen;

– geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Netz und Diensten vor zufälliger, unrechtmäßiger oder unbefugter Nutzung, Störung oder Behinderung der Funktionsfähigkeit oder Zugänglichkeit;

– ein Sicherheitskonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten;

– ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Schwachstellen in den vom Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes unterhaltenen Systemen unter Einschluss einer regelmäßigen Überwachung zur Feststellung von Sicherheitsverletzungen;

– ein Verfahren zur Einleitung vorbeugender, korrektiver und schadensbegrenzender Maßnahmen bezüglich der bei dem Verfahren gemäß Spiegelstrich 4 festgestellten Schwachstellen und ein Verfahren zur Einleitung vorbeugender, korrektiver und schadensbegrenzender Maßnahmen bezüglich sicherheitsrelevanter Zwischenfälle, die zu einer Sicherheitsverletzung führen können.

1b. Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, die von den Betreibern

öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft getroffenen Maßnahmen zu prüfen und Empfehlungen zu bewährten Verfahren und Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit dem mit Hilfe dieser Maßnahmen zu erreichenden Sicherheitsniveau zu veröffentlichen.“

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die getroffenen Maßnahmen überwachen und optimale Verfahren und Leistungen unter den öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten verbreiten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Fall einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste ***den betroffenen Teilnehmer und*** die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung ***des Teilnehmers*** muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der

Geänderter Text

3. Im Fall einer Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft führt, ***wodurch den Nutzern wahrscheinlich ein Schaden entstehen wird,*** muss der Betreiber der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste ***und jedes Unternehmen, das dem Verbraucher Dienste über Internet anbietet und der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche und der Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft ist,*** die nationale Regulierungsbehörde ***oder***

Meldung an die *nationale Regulierungsbehörde* müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

die nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zuständige Behörde unverzüglich von der Sicherheitsverletzung benachrichtigen. Die Benachrichtigung *der zuständigen Behörde* muss zumindest eine Darlegung der Art der Verletzung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. In der Meldung an die *zuständige Behörde* müssen zusätzlich die Folgen der Verletzung und die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

Die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und jedes Unternehmen, das dem Verbraucher Dienste über Internet anbietet und der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche und der Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft ist, benachrichtigen ihre Nutzer im Voraus, wenn sie es für erforderlich halten, drohende, unmittelbare Gefahren für die Rechte und Interessen der Verbraucher abzuwenden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die zuständige Behörde prüft und bestimmt den Ernst der Verletzung. Falls die Verletzung für ernst befunden wird, fordert die zuständige Behörde den Betreiber des öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes und den Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft auf, die von der Verletzung betroffenen Personen unverzüglich in angemessener Form zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung

muss die in Absatz 3 beschriebenen Angaben enthalten.

Die Benachrichtigung über eine ernste Verletzung kann verschoben werden, wenn sie den Fortgang einer wegen der ernsten Verletzung eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlung behindern könnte.

Die Betreiber oder Anbieter unterrichten die betroffenen Nutzer in ihren Jahresberichten über alle Sicherheitsverletzungen, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zu Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft geführt haben.

Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen auch, ob die Unternehmen ihre Meldepflichten nach diesem Artikel erfüllt haben, und verhängen im Falle einer Verletzung geeignete Sanktionen, die gegebenenfalls auch eine Veröffentlichung einschließen können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der Ernst einer eine Benachrichtigung der Teilnehmer erfordernden Verletzung wird nach den Umständen der Verletzung bestimmt, z.B. dem Risiko für die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten,

der Art der von der Verletzung betroffenen Daten, der Zahl der betroffenen Teilnehmer und der unmittelbaren oder potenziellen Auswirkungen der Verletzung auf die Bereitstellung der Dienste.

Begründung

Aus Gründen der Klarheit sollten in dieser Richtlinie die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Sicherheitsverletzung als ernst anzusehen und damit eine Benachrichtigung des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Verletzung wird nicht als ernst eingestuft und der Betreiber öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste und der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind von der Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen befreit, wenn sie nachweisen können, dass aufgrund der Anwendung geeigneter technologischer Schutzmaßnahmen nach vernünftigem Ermessen kein Risiko für die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten besteht.

Die technologischen Schutzmaßnahmen würden bei zufälligem oder unrechtmäßigem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unberechtigtem Zugang zu übermittelten oder gespeicherten personenbezogenen Daten die Daten für einen Dritten unverständlich machen bzw. bei zufälligem oder unrechtmäßigem Verlust dafür sorgen, dass die personenbezogenen Daten für den Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer

Kommunikationsdienste und den Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft verfügbar bleiben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in den Absätzen 1, 2 **und 3** vorgesehenen Maßnahmen **kann** die Kommission nach Konsultation **der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“)** und des Europäischen Datenschutzbeauftragten technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Umstände, Form und Verfahren der in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen **treffen**.

Geänderter Text

4. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der in den Absätzen 1, 2, **3a, 3b und 3c** vorgesehenen Maßnahmen **empfiehlt** die Kommission nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten, **der relevanten Interessengruppen und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)** technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die **in Absatz 1a beschriebenen Maßnahmen und die** Umstände, Form und Verfahren der in **den Absätzen 3a und 3b** vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen.

Die Kommission bezieht alle relevanten Interessengruppen mit ein, um sich insbesondere über die in technischer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht bestmöglichen Lösungen zu informieren, die geeignet sind, die Durchführung dieser Richtlinie zu verbessern.

Begründung

Die Behörde sollte die Aufgabe haben, entsprechenden Maßnahmen zu empfehlen, nicht sie anzunehmen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen **nur unter der Bedingung gestattet** ist, **dass** der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung **oder Erleichterung** der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen, **unabhängig davon, ob eine solche Speicherung direkt oder indirekt mit Hilfe eines Speichermediums erfolgt, verboten** ist, **sofern** der betreffende Teilnehmer oder Nutzer **nicht zuvor seine Einwilligung gegeben hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine entsprechende Browser-Einstellung eine vorherige Einwilligung darstellt**, und gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 6 – Absatz 3

4a. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu oder zur Vermarktung erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer oder der Nutzer, auf den sich die Daten beziehen, zuvor seine Einwilligung gegeben hat. Der Nutzer oder der Teilnehmer hat die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung der Verkehrsdaten jederzeit zurückzuziehen.“

Begründung

Durch die Klarstellung, dass der Nutzer seine Einwilligung vor der Verarbeitung zu geben hat, wird die Einhaltung dieser Verpflichtung besser gewährleistet.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 6 – Absatz 6a (neu)

4b. In Artikel 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„6a. Verkehrsdaten können von jeder natürlichen oder juristischen Person zum Zweck der Durchführung technischer Maßnahmen verarbeitet werden, mit denen die Sicherheit eines öffentlichen elektronischen Kommunikationsdienstes,

eines öffentlichen oder privaten elektronischen Kommunikationsnetzes, eines Dienstes der Informationsgesellschaft oder damit zusammenhängender End- und elektronischer Kommunikationsgeräte sichergestellt werden soll. Eine solche Verarbeitung muss auf das für derartige Sicherheitsvorkehrungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 c (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben aller Endnutzer elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in die Teilnehmerdatenbanken aufgenommen werden und dass die genannten Endnutzer zum Zeitpunkt der Beantragung des Dienstes und danach in regelmäßigen Abständen um Mitteilung gebeten werden, in welcher Weise die sie betreffenden relevanten Angaben in diese Datenbanken aufgenommen werden sollen. Den Endnutzern wird auch die Möglichkeit angeboten, bestimmte Angaben in die Datenbanken aufnehmen zu lassen, ohne dass diese Angaben an die Nutzer der Verzeichnisdienste weitergegeben werden, und diese Daten zu prüfen, zu korrigieren oder zu löschen. Für die Nichtaufnahme in ein der Öffentlichkeit zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder die Prüfung, Berichtigung oder Streichung personenbezogener Daten aus einem solchen Verzeichnis werden keine

Gebühren erhoben.

Begründung

Teilnehmerauskunftsdienste sind insbesondere für behinderte und ältere Verbraucher von entscheidender Bedeutung (wie in der Universaldienstrichtlinie anerkannt wird). Die Aufnahme von Angaben über die Endnutzer wird in vielen Fällen dadurch erschwert, dass die Betreiber es nicht gewohnt sind, eine Einwilligung einzuholen. Dies trifft insbesondere auf Betreiber alternativer Festnetze und Mobilnetzbetreiber zu. In Mitgliedstaaten, in denen es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt, werden Angaben über die Endnutzer, vor allem wenn es sich um Mobilnetzkunden handelt, nur sehr selten aufgenommen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer -5 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-5a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Verwendung von automatischen Anruf- und Kommunikationssystemen ohne menschlichen Eingriff (automatische Anrufmaschinen), Faxgeräten oder elektronischer Post (einschließlich Kurznachrichtendiensten (SMS) und Multimediadiensten (MMS)) für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.“

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer -5 b (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-5b. Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Auf jeden Fall verboten ist die Praxis des Versendens elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung, bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird, bei der gegen Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG verstoßen wird, Links zu Seiten mit einer böswilligen oder betrügerischen Absicht angegeben werden oder bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

Begründung

Zusätzlich zu den Vorschriften der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) enthält die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) klare Vorschriften darüber, welche Informationen von einem Versender kommerzieller Kommunikationen mittels elektronischer Post bereitgestellt werden müssen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 5

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die u. a. gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung von Verstößen gegen die aufgrund *dieses Artikels* erlassenen nationalen Vorschriften haben, einschließlich der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die ihre berechtigten Geschäftsinteressen und die Interessen ihrer Kunden schützen wollen, gegen solche Verstöße gerichtlich vorgehen können.“

Geänderter Text

6. Unbeschadet etwaiger Verwaltungsvorschriften, die u. a. gemäß Artikel 15a Absatz 2 erlassen werden können, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung von Verstößen gegen die aufgrund *dieser Richtlinie* erlassenen nationalen Vorschriften haben, einschließlich der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die ihre berechtigten Geschäftsinteressen und die Interessen ihrer Kunden schützen wollen, gegen solche Verstöße gerichtlich vorgehen können.“

Begründung

Der neue Artikel 13 Absatz 6 sieht zivilrechtliche Rechtsbehelfe für natürliche und juristische Personen, insbesondere die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, zur Bekämpfung von Verstößen gegen Artikel 13 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zu unerbetenen Nachrichten vor. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten sieht der Berichterstatter keinen Grund, weshalb diese neue Möglichkeit auf Verstöße gegen Artikel 13 beschränkt werden sollte. Er schlägt daher vor, juristischen Personen die Möglichkeit einzuräumen, gegen sämtliche Verstöße gegen die Datenschutzrichtlinie gerichtlich vorzugehen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sicher, dass keine zwingenden Anforderungen in Bezug auf spezifische technische Merkmale für Endgeräte oder sonstige elektronische Kommunikationsgeräte, unter anderem zum Zweck der Feststellung, Abstellung oder Verhinderung der Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch die Nutzer, gestellt werden, die deren Inverkehrbringen und freien Vertrieb in und zwischen den Mitgliedstaaten behindern können.“

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 5 b (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 14 – Absatz 3

5a. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erforderlichenfalls können gemäß der Richtlinie 1999/5/EG und dem Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Endgeräte in einer Weise gebaut sind, die mit dem Recht der Nutzer auf Schutz und Kontrolle der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten vereinbar ist. Bei diesen Maßnahmen wird der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

6a. In Artikel 15 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„1a. Die Betreiber öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste und die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft informieren die unabhängigen Datenschutzbehörden unverzüglich über alle gemäß Artikel 15 Absatz 1 eingegangenen Anträge auf Zugang zu den personenbezogenen Daten der Nutzer einschließlich der angegebenen rechtlichen Begründung und des bei den einzelnen Anträgen angewandten rechtlichen Verfahrens. Die betreffende unabhängige Datenschutzbehörde informiert die zuständigen Justizbehörden, wenn sie der

Ansicht ist, dass die Vorschriften des nationalen Rechts nicht eingehalten wurden.“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 7

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens [Termin für die Umsetzung des Änderungsrechtsaktes] mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen, die diese Vorschriften berühren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen – **einschließlich gegebenenfalls erforderlicher strafrechtlicher Sanktionen** – bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens [Termin für die Umsetzung des Änderungsrechtsaktes] mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen, die diese Vorschriften berühren.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 7

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Zur Gewährleistung einer wirksamen grenzübergreifenden Koordinierung der Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zur Schaffung harmonisierter Bedingungen für die

Geänderter Text

4. Zur Gewährleistung einer wirksamen grenzübergreifenden Koordinierung der Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zur Schaffung harmonisierter Bedingungen für die

Erbringung von Diensten, mit denen ein grenzüberschreitender Datenfluss verbunden ist, kann die Kommission nach Konsultation der *Behörde* und der betroffenen Regulierungsbehörden technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

Erbringung von Diensten, mit denen ein grenzüberschreitender Datenfluss verbunden ist, kann die Kommission nach Konsultation der *Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), der Arbeitsgruppe nach Artikel 29* und der betroffenen Regulierungsbehörden technische Durchführungsmaßnahmen treffen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2002/58/EG
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„18. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie nach Konsultation der Arbeitsgruppe nach Artikel 29 und des Europäischen Datenschutzbeauftragten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaftsteilnehmer und Verbraucher, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über unerbetene Nachrichten, die Meldung von Sicherheitsverletzungen und die Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche oder private Dritte zu Zwecken, die nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden, unter Berücksichtigung des internationalen Umfelds. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen einholen, die ohne unangemessene Verzögerung zu liefern sind. Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse des genannten Berichts,

**etwaiger Änderungen in dem
betreffenden Sektor *und des Vertrags
von Lissabon, insbesondere der in
Artikel 16 vorgesehenen neuen
Zuständigkeiten in Fragen des
Datenschutzes, sowie etwaiger weiterer
Vorschläge, die sie zur Verbesserung
dieser Richtlinie für erforderlich hält,
Vorschläge zur Änderung dieser
Richtlinie.***

VERFAHREN

Titel	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Schutz der Privatsphäre und Verbraucherschutz			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD)			
Federführender Ausschuss	IMCO			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 10.12.2007			
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	13.3.2008			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Alexander Alvaro 31.1.2008			
Prüfung im Ausschuss	27.3.2008	5.5.2008	9.6.2008	25.6.2008
Datum der Annahme	25.6.2008			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 45	-: 2	0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Mario Borghezio, Emine Bozkurt, Philip Bradbourn, Mihael Brejc, Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Jean-Marie Cavada, Elly de Groen-Kouwenhoven, Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Bárbara Dührkop Dührkop, Claudio Fava, Armando França, Urszula Gacek, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Roland Gewalt, Lilli Gruber, Jeanine Hennis-Plasschaert, Livia Járóka, Ewa Klant, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Roselyne Lefrançois, Baroness Sarah Ludford, Claude Moraes, Javier Moreno Sánchez, Rareș-Lucian Niculescu, Martine Roure, Inger Segelström, Csaba Sógor, Vladimir Urutchev, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Tatjana Ždanoka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Simon Busuttil, Maria da Assunção Esteves, Anne Ferreira, Ignasi Guardans Cambó, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Metin Kazak, Jean Lambert, Marianne Mikko, Bill Newton Dunn, Nicolae Vlad Popa			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Iles Braghetto, Syed Kamall			